

# Änderung der Finanzordnung (§ 20 Abs. 6, Grenzwerte für Vergleichsangebote)

**Antragsteller\*in:** Tobias Deeg

## **Antragstext:**

Das Studierendenparlament möge daher beschließen:

§ 20 Abs. 6 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) wird geändert zu:

Die Vergabe von Aufträgen unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht. Über einem Betrag von 250 € brutto sind mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen; begründete Ausnahmen sind möglich.

## **Antragsbegründung:**

In den letzten Wochen hat sich das AStA-Finanz-Team (Finanzreferat, BfH, Teamassistenten) mehrfach mit dem Vorsitz zu Grenzwerten in der Finanzordnung ausgetauscht. Wir sind zum Ergebnis gekommen, dass die derzeitigen Grenzwerte, ab denen Vergleichsangebote eingereicht werden müssen, für den alltäglichen Gebrauch nicht mehr zeitgemäß sind und schlagen deshalb zur Verringerung der Arbeitsbelastung im Finanzbereich und zur Abbildung der veränderten Realitäten bei Preisgestaltung in der Beschaffung eine Erhöhung dieser Grenzwerte von 150€ auf 250€ vor.

Die Grenzwerte für Vergleichsangebote sind in § 20 Finanzordnung festgelegt.

Wir sind nach Sichtung der Anträge, die üblicherweise in die Spanne zwischen 150 und 250€ fallen zuversichtlich, dass wir so trotzdem die notwendige Sorgfalt bei der Beschaffung gewährleisten können, aber insbesondere das Finanzteam und die Fachschaftsfinanzierer:innen entlasten können.

Außerdem schlagen wir vor, den Betrag als Bruttobetrag festzuhalten. Das sollte zur Minderung von Missverständnissen beitragen.

Bei der Gelegenheit schlagen wir noch vor, an der gleichen Stelle zur Präzisierung „sind 3 Vergleichsangebote einzuholen“ zu „sind mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen“ zu machen. Das ist faktisch auch so natürlich schon möglich, aber etwas klarer.

Der Wert von 250€ deckt sich auch mit dem Betrag, den das AStA-Finanzreferat laut Satzung eigenständig genehmigen darf, was insgesamt die Grenzwerte, die zu beachten sind, vermutlich etwas zugänglicher machen dürfte.

## **Synopse:**

Finanzordnung § 20 Abs. 6 – aktuelle Version:	Finanzordnung § 20 Abs. 6 – vorgeschlagene Version:
Die Vergabe von Aufträgen unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht. Über einem Betrag von 150 € sind 3 Vergleichsangebote einzuholen; begründete Ausnahmen sind möglich.	Die Vergabe von Aufträgen unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht. Über einem Betrag von 250 € brutto sind mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen; begründete Ausnahmen sind möglich.